

99020049261000

Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Entgegennahme

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002114648/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020049261000
Leistungsbezeichnung I	Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Förderabgabe für Bergbautätigkeiten mitteilen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200),

Modul	Sachverhalt
	Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html
Teaser	Wenn Sie eine Bewilligung zum gewerblichen Abbau von Bodenschätzen haben oder ein Bergwerk besitzen, müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen. Damit die Abgabenhöhe festgesetzt werden kann, müssen Sie eine Förderabgabeerklärung einreichen.
Volltext	Ihr Bergbauunternehmen besitzt eine bergrechtliche Bewilligung, in einem festgelegten Gebiet in Deutschland bestimmte Bodenschätze zu gewinnen? Oder Sie sind Inhaber von Bergwerkseigentum? Dann müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen. Dazu beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Bergbehörde die Festsetzung der Abgabe, indem Sie eine Förderabgabeerklärung einreichen. Die bergrechtliche Bewilligung beziehungsweise das Bergwerkseigentum – und damit auch die Förderabgabe – betrifft so genannte bergfreie Bodenschätze.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	• Sie besitzen eine Bewilligung zum gewerblichen Gewinnen von Bodenschätzen. • Sie gewinnen bergfreie Bodenschätze im Bewilligungsfeld. • Sie fördern die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen und • Folgende Voraussetzungen für eine Befreiung von der Förderabgabe liegen nicht vor: • die Bodenschätze werden von Ihnen nicht wirtschaftlich verwertet.
Kosten	Gebührenfrei.
Verfahrensablauf	Sie können die Förderabgabeerklärung online über die

Modul

Sachverhalt

Plattform "BergPass" oder direkt bei Ihrer zuständigen Bergbehörde einreichen.

Förderabgabeerklärung online einreichen:

- Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.

- Rufen Sie die OnlinePlattform "BergPass" auf und melden Sie sich an.

- Rufen Sie das Formular auf und füllen Sie es vollständig und wahrheitsgemäß aus.

- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie das Formular ab.

Förderabgabeerklärung direkt bei der zuständigen Behörde einreichen:

- Reichen Sie die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung per Post bei der zuständigen Stelle ein.

- Alternativ können Sie das Formular im OnlinePortal „BergPass“ ausfüllen, ausdrucken und per Post einreichen.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Bergbehörde prüft Ihre Förderabgabeerklärung und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Behörde setzt die Förderabgabe fest. Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Höhe der Förderabgabe und die noch zu leistenden Zahlungen mitgeteilt werden. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt.

Bearbeitungsdauer

Die Bergbehörde nimmt Ihre Meldung zunächst entgegen und prüft diese innerhalb weniger Wochen auf Plausibilität. Bei Unstimmigkeiten meldet sich die Behörde bei Ihnen. Der endgültige Bescheid wird erst später erstellt, nachdem weitere für die Festsetzung relevante Daten wie beispielsweise der Marktwert des Bodenschatzes für den Ermittlungszeitraum festgelegt wurden.

Frist

Sie müssen die vierteljährliche Förderabgabevoranmeldung bis zum 25. Tag nach Quartalsende einreichen. Die Förderabgabeerklärung

Modul

Sachverhalt

für das vorausgegangene Kalenderjahr müssen Sie bis zum 31. Juli eines jeden Jahres abgeben und die Förderabgabe entrichten. Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern. Widerspruchsfrist: 1 Monat Geltungsdauer: 1 Monat Soweit die festgesetzte Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie 1 Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Wenn Sie zu viel gezahlt haben, wird Ihnen der entsprechende Betrag erstattet.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Förderabgabe für Bergbautätigkeiten mitteilen
- bei gewerblichem Gewinnen von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet muss jährlich eine Förderabgabe gezahlt werden
- bergrechtliche Bewilligung zum gewerblichen Gewinnen und Förderabgabeerklärung notwendig
 - 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes der gewonnenen Bodenschätze
 - Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben: die zuständige Behörde legt nach Anhörung sachverständiger Stellen den Wert fest.
- Höhe der Abgabe, soweit in den Länderverordnungen nicht anders geregelt:
 - Online-Portal „BergPass“ oder
 - direkt bei der zuständigen Bergbehörde
- Einreichung über:
 - Bergbehörde des Bundeslandes, in dem das Gebiet liegt, für das Sie eine Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen besitzen.
 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Geozentrum Hannover
 - zuständig für das Land Bremen:

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen